

Mitglieder-Information des VDBD vor dem Hintergrund des Coronavirus

31. März 2020

Liebe VDBD-Mitglieder, liebe Kollegen und Kolleginnen,

insbesondere in den letzten zwei Wochen hat sich unsere Gesellschaft vor dem Hintergrund der Verbreitung des neuartigen Coronavirus drastisch verändert. Auch der VDBD und die VDBD AKADEMIE müssen sich entsprechend umorientieren. Zudem erreichen uns nun Anfragen zum Thema Coronavirus-Pandemie und Arbeitsbedingungen. Daher möchten wir Sie als VDBD-Mitglieder zu folgenden Sachverhalten informieren:

- Erreichbarkeit der VDBD-Geschäftsstelle
- Auswirkungen der Pandemie auf die Fortbildungspflicht
- GBA-Beschluss zu DMP-Schulungen
- Maßnahmen zur Arbeitsplatzsicherung
- Videosprechstunden

Erreichbarkeit der VDBD-Geschäftsstelle

Zuerst möchten wir Ihnen zusichern: Wir sind weiterhin für Sie da! Die VDBD-Geschäftsstelle ist nach wie vor telefonisch und per Mail erreichbar. Das Berliner Team arbeitet als Vorsichtsmaßnahme und entsprechend der Vorgaben der Behörden abwechselnd im Home Office. Ihre Anfragen und Anliegen werden nach wie vor beantwortet. Bitte haben Sie jedoch Verständnis, falls es einmal etwas länger dauern sollte, bis Sie eine Antwort erhalten – auch wir müssen nun einige Prozesse umdenken und umorganisieren.

Auswirkungen der Pandemie auf die Fortbildungspflicht

Sicherlich fragen sich nun viele von Ihnen, ob und wie sich die Einschränkungen durch die Pandemie auf die Fortbildungspflicht auswirken, schließlich fallen nun viele Präsenzseminare vorerst aus. Angesichts der gegenwärtigen Situation und des Ausfalls von Präsenzseminaren, bemüht sich die VDBD AKADEMIE derzeit um die

Entwicklung alternativer digitaler Fortbildungsangebote und -formate. Dies gilt auch für viele andere Fortbildungsanbieter. Wir werden sobald als möglich dazu berichten.

Sollte die jetzige Situation länger andauern, werden der VDBD und die VDBD AKADEMIE gemeinsam mit der Fachgesellschaft DDG prüfen, welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden können, um Diabetesberater/innen und Diabetesassistenten/innen in puncto Fortbildungspflicht zu unterstützen.

GBA-Beschluss zu DMP-Schulungen

Am 27. März 2020 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) nach Anhörung von Fachverbänden beschlossen, dass *„die Teilnahme an Schulungen für Patientinnen und Patienten im Jahr 2020, sofern endemisch geboten, ausgesetzt werden kann.“* Dies ist eine Kann-Regelung und eine Reaktion auf die derzeitigen behördlichen Maßnahmen zur Coronavirus-Pandemie. Wer beispielsweise telemedizinische Lösungen anbieten kann und möchte, bleibt weiter handlungsfähig.

Der Beschluss tritt in Kraft, sobald die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt ist.

Maßnahmen zur Arbeitsplatzsicherung

Auch an Ihrem täglichen Arbeitsplatz in der Praxis oder Klinik sind massive Einschränkungen notwendig. Da keine Gruppenschulungen mehr möglich sind, versuchen viele Praxisinhaber und andere Arbeitgeber im Gesundheitswesen, digitale Alternativen zu finden. Unklar ist jedoch, ob Gruppenschulungen von Diabetespatienten, die über ein digitales Tool abgewickelt werden, erstattet werden. Dies muss mit der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung direkt geklärt werden.

Zudem kann der Arbeitgeber auf verschiedene Maßnahmen zurückgreifen, um Arbeitsplätze zu sichern, wenn Diabetesfachkräfte nun durch ausbleibende Schulungen und Beratungen ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung nicht nachkommen können.

- Der Arbeitgeber kann den Abbau von Überstunden anordnen oder dass der Jahresurlaub genutzt werden muss. Auch der Aufbau von Minusstunden ist eine mögliche Maßnahme. Zudem dürfen Arbeitnehmer auf Anordnung in anderen Arbeitsbereichen eingesetzt werden, für die sie ausreichend qualifiziert sind. In größeren Einrichtungen bedarf es hier der Zustimmung des Betriebsrates.
- Im klinischen Bereich ist es möglich, dass Diabetesassistenten/innen bzw. Diabetesberater/innen mit Grundberuf Pflege auf den Stationen eingesetzt werden, z.B. zur Entlastung anderer Mitarbeiter. In dieser Situation darf der Arbeitgeber auch im angemessenen Rahmen Überstunden anordnen.
- Stichwort Kurzarbeit: Bei Arbeits- und Auftragsausfällen, Schließungen etc. kann der Arbeitgeber zur Arbeitsplatzsicherung Kurzarbeit anmelden und betroffene Mitarbeiter Kurzarbeitergeld beziehen. Weitere Informationen unter: <https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>
- Ist z.B. durch Kita- und Schulschließungen die Betreuung gesunder Kinder notwendig, kann nur vorübergehend eine bezahlte Freistellung erfolgen. Im Einzelfall ist zu klären, in wie weit Urlaub, Überstundenabbau und unbezahlter Urlaub eingesetzt werden können. Geplant ist jedoch, das Infektionsschutzgesetz zu ändern, damit Eltern eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens erhalten, wenn sie Kinder unter 12 Jahren zu betreuen haben und eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

Falls Sie wegen eines Verdachts auf eine mögliche Infektion mit SARS-CoV-2 in Quarantäne gestellt werden, greift §56 des Infektionsschutzgesetzes. Dieser sieht vor, dass für die Zeit der Quarantäne – maximal aber für die ersten sechs Wochen – eine Entschädigung in Höhe Ihres Nettolohns gezahlt wird. Der Arbeitgeber kann auf Antrag diese Kosten von den zuständigen Behörden erstattet bekommen. Nach sechs Wochen übernimmt die Behörde die Zahlung in Höhe eines Krankengeldes. In der Zeit der Quarantäne bei Coronavirus-Verdachtsfällen sind Sie arbeitsrechtlich nicht arbeitsunfähig, daher kann der Arbeitgeber Sie zum Home Office auffordern!

Anders sieht es aus, wenn Sie tatsächlich durch eine Infektion mit dem Coronavirus arbeitsunfähig und von einem Arzt krankgeschrieben sind. Wie in Fällen anderer Erkrankungen auch, besteht für Sie Anspruch auf Lohnfortzahlung für den Zeitraum von sechs Wochen. Anschließend haben gesetzlich Versicherte Anspruch auf Krankengeld.

Diese Regelungen können verständlicherweise für den Einzelnen belastend sein. Für den Arbeitgeber sind diese Möglichkeiten aber wichtig, um Arbeitsplätze möglichst erhalten zu können und durch Einkommensausfälle Mitarbeiter nicht mitten in der Krise entlassen zu müssen. Wir empfehlen Arbeitnehmern wie Arbeitgebern, einen offenen Dialog miteinander zu führen und – wo es geht – flexibel einen Kompromiss zu finden.

Videosprechstunden

Zu guter Letzt möchten wir Ihnen noch einige Informationsangebote zu Videosprechstunden vorstellen, die die DDG zusammengetragen hat. Videosprechstunden können aktuell ein geeignetes Mittel zum Schutz aller Beteiligten sein, ohne dass Patienten auf medizinische Konsultation und ärztlichen Rat verzichten müssen. Der KBV stellt hierzu einige Informationen zur Verfügung. Über einen Klick auf die hervorgehobenen Worte gelangen Sie zur entsprechenden Website:

Videosprechstunden – [Vergütungsübersicht](#)

Liste zertifizierter [Videodienstleister](#)

Online in die Arztpraxis – [Patienteninformation](#)

Wir hoffen, dass Sie und Ihre Familien trotz aller aus der Coronavirus-Pandemie resultierenden Herausforderungen gut durch die nächste Zeit kommen und wünschen Ihnen, dass Sie gesund sind und bleiben!

Beste Grüße

Ihr VDBD-Vorstand und VDBD-Geschäftsführung